

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 15.03.2011

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ³⁾	Effizienzbonus ⁴⁾	Innovations- förderung ⁵⁾
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
Pelletkessel ^{1a)} 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	600 €	0,5 × Basisförderung	500 € je Maßnahme
Pelletkessel ^{1a)} mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €			
Holzhackschnitzelanlage ^{1b)} mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			
Scheitholzvergaserkessel ²⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 55l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			-

Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**. **Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. **Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar. Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

1b) Unter die Holzhackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m³).

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600€ (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

4) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 15.03.2011

Maßnahme	Förderung		Kesseltauschbonus ⁵⁾				Innovationsförderung ⁸⁾	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus ⁵⁾	Kombinationsbonus ⁶⁾	Effizienzbonus ⁷⁾	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung ⁸⁾ im Gebäudebestand	Innovationsförderung ⁸⁾ im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	120 €/m ² Kollektorfläche ⁹⁾	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ¹⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche	120 €/m ² Kollektorfläche ⁴⁾	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche	120 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ²	-	600 €	600 €	0,5 × Basisförderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	120 €/m ² Kollektorfläche	120 €/m ² Kollektorfläche ⁴⁾	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	180 €/m ² Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	120 €/m ² Kollektorfläche ⁴⁾	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage ³⁾	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m².

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Kollektorfläche erforderlich.

3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

4) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m² Bruttokollektorfläche 120€ je angefangenem m² Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90€ je angefangenem m² Bruttokollektorfläche.

5) Der Bonus beträgt 600€ bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

6) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600€ (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

7) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

8) Mindestkollektorfläche 20 m², maximale Kollektorfläche 40 m². Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. drei Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche. Die Mindestnutzfläche kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (z.B. auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mind. 6 Zimmern unterschritten werden.

9) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m² Bruttokollektorfläche 120 € je angefangenem m² Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90 € je angefangenem m² Bruttokollektorfläche.

Basis- und Bonusförderung Wärmepumpe, Stand: 15.03.2011

Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus ³⁾
Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0	Nennwärmeleistung ≤ 10 kW	pauschal 2400 €	600 €
	Nennwärmeleistung > 10 kW ≤ 20 kW	2400 € + 120 € je kW (ab 10 kW) ¹⁾	
Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Nennwärmeleistung > 20 kW ≤ 100 kW	2400 € + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1200€ ²⁾	
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5	Nennwärmeleistung ≤ 20 kW	pauschal 900 €	
	Nennwärmeleistung > 20 kW	pauschal 1200 €	

Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 120) €.

2) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1200 €. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 100) €.

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600 € (Tag des Antragsingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.